



Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach

Bebauungsplan „Wartenberger Mühle“

Begründung Teil B - Umweltbericht

-Entwurf-Offenlage- 11/2023



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber

Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach



Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB)	1
1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans	1
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	3
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes	3
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien	3
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten	9
B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR.2 ANLAGE 1 BAUGB)	12
1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	12
1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope	12
1.2. Schutzgüter	13
2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope	16
3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter	16
3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen	18
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	19
4.1. Maßnahme	19
4.2. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen	20
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung	20
C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	21
2. Monitoring	21
3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	21
D. ANHANG	23
1.1. Referenzliste	23

A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB)

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB neben der Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und -planungen, eine Bestandsaufnahme mit Angaben zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario), Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, Ausführungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans

Die Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach liegt im Donnersbergkreis und gehört der Verbandsgemeinde Winnweiler an. Sie besteht aus den Ortsteilen Wartenberg im Norden und Rohrbach im Süden, die räumliche Trennung der Teilorte beträgt weniger als hundert Meter. Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Wartenberg-Rohrbach an der L401 in der Lohnsbachau, südlich und teilweise östlich grenzt ein durch Wohnnutzung geprägtes Gebiet an.



Abbildung: Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet, Quelle: LANIS, Stand 09/2021

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 2,2 ha.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach an der L 401 in der Lohnsbachau. Im Süden und zum Teil östlich grenzt durch Wohnnutzung geprägtes Gebiet an. Die baulichen Anlagen der Wartenberger Mühle prägen das Plangebiet, vor allem die aktuellen Nutzungen des Gastronomiebetriebes Wartenberger Mühle“ mit den zugehörigen Flächen in Form von Parkplätzen, Freisitzen, einer Wagenburg und Pferdekoppeln im unmittelbaren Umfeld der Mühle.

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Grundsätze sowie Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und auf die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, hingewiesen.

2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft (insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie Landschaftserleben), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Nachfolgend werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf den hier in Rede stehenden Bebauungsplan aufgeführt.

2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Paragraphen der genannten Fachgesetze sind zu beachten.

2.2.1. Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

	f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft (...)
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

2.2.2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ 1 und 13 ff BNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.
§ 14 ff Eingriffe in Natur und Landschaft	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen	Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (...) Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 18 Verhältnis zum
Baurecht

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (...).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des

Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 BNatSchG zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.

2.2.3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 Zweck	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten	Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein (...) die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (...).

2.2.4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Zweck des Gesetzes	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
------------------------	---

2.2.5. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)

§ 28 Ausgleich der Wasserführung	Bei der Sicherstellung des geordneten Abflusses haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen. Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden noch als unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen.
----------------------------------	--

§ 57 Allgemeine Pflicht zur
Abwasserbeseitigung

Die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung obliegt dem, der die Beeinträchtigung verursacht hat.

Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend für die zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gebildeten Verbände sowie für beauftragte kommunale Beteiligte im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf die die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Zweckvereinbarung übertragen worden ist.

Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise auch auf private Dritte übertragen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Abwasseranlagen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung der Anlagen überlassen werden. § 49 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

2.2.6. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)

§ 7 Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...) werden (...) auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands (...), auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

(...) Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,
3. die Renaturierung von Gewässern,
4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,
5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

Die Festsetzung einer Kompensation in anderen (...) genannten Räumen und für andere als in Absatz 3 aufgeführte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 9 Verfahren bei
Eingriffsentscheidungen,
Fachbeitrag Naturschutz

Die Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (...), kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden. (...)

2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten

2.3.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz konkretisiert die Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes IV Rheinland-Pfalz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist teilweise als Siedlungsfläche und teilweise als Acker- und Grünlandfläche dargestellt. Die Ackerfläche wird von der Darstellung des landesweiten Biotopverbunds (Vorranggebiet Arten-/Biotopschutz) überlagert. Im Norden des Planungsgebietes ist das FFH-Gebiet dargestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass Ziele oder Grundsätze des Regionalplans durch die Planung nicht betroffen sind.

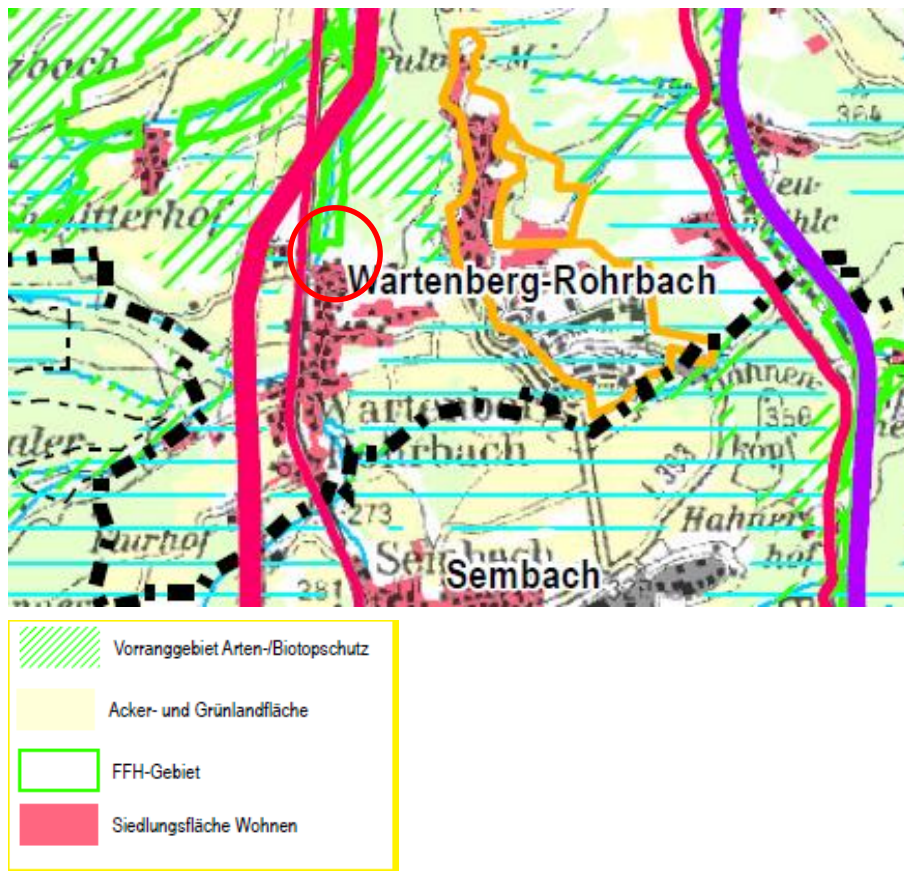


Abbildung: Einheitlicher Regionalplan Westpfalz, Stand 2014, Auszug aus der Gesamtkarte

2.3.2. Flächennutzungsplan (FNP)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler (Stand September 2006) stellt im südlichen Bereich des Plangebiets Wohn- und Mischbaufläche dar, die übrigen Flächen liegen im Außenbereich.

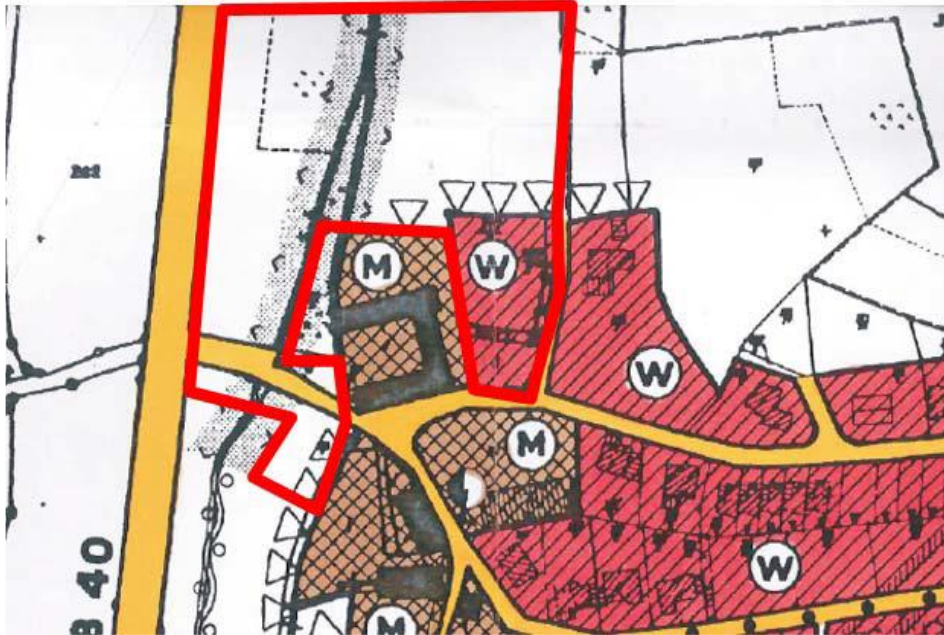


Abbildung: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde, Stand 2006

Im Rahmen der derzeit in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des FNP beabsichtigt die Verbandsgemeinde die Darstellung entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan zu ändern.

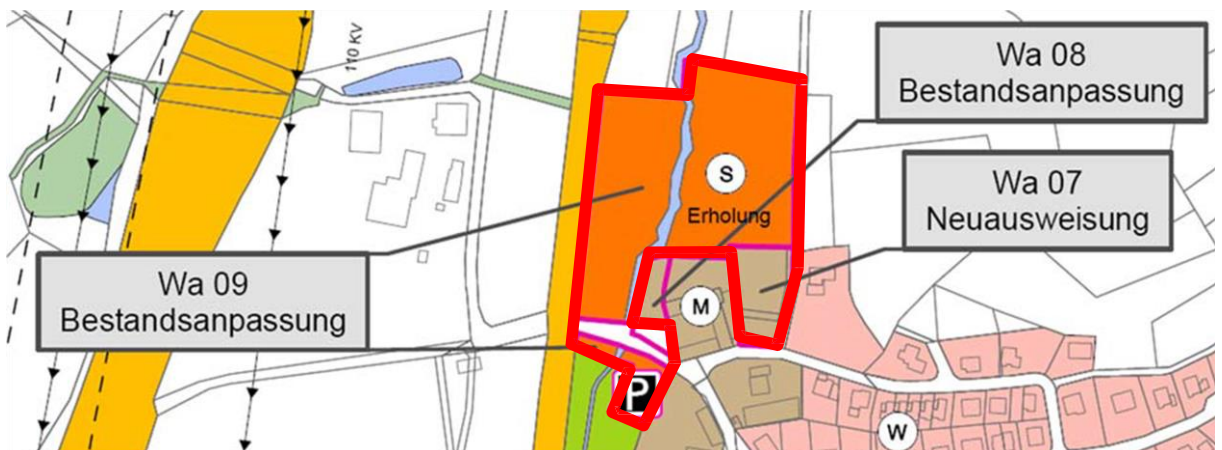


Abbildung: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde, Stand: 06/2018

Es ist somit davon auszugehen, dass der Bebauungsplan „Wartenberger Mühle“ aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde entwickelt sein wird.

2.3.3. Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler sieht für das Plangebiet die den Bestandsschutz sowie eine natürliche Gewässerentwicklung des Lohnsbach vor.

2.3.4. Biotope

2.3.4.1 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich Verbindungsflächen Gewässer, hier der Lohnsbach als Teil des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP).

2.3.4.2 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich nördlich des Plangebietes eine biotoptypenverträgliche Nutzung / Entwicklung von Wiesen und Weiden vor (Quelle: VBS).

2.3.5.Fachbeitrag Naturschutz

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz (erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Stand 10/2021) zu dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan wurden folgende landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert:

- Sicherung und Entwicklung des Lohnsbach
 - Erhalt der Vegetationsstrukturen am Lohnsbach und der nördlich angrenzenden Wiesenflächen

2.3.6.Natura 2000 Vorprüfung

Auf Grund der unmittelbaren Lage des Plangebiets an dem nördlich angrenzenden FFH-Gebiet „Kaiserstraßensenke“ wurde eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich.

Die Vorprüfung (Büro L.A.U.B. Kaiserslautern, 2015) kommt zu dem Ergebnis, dass mit den geplanten Vorhaben keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Es werden keine weiterführenden Betrachtungen und Untersuchungen im Rahmen einer formellen Verträglichkeitsuntersuchung als erforderlich angesehen.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR.2 ANLAGE 1 BAUGB)

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine ausführliche schutzgutbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen werden. An dieser Stelle erfolgt daher nur eine zusammengefasste Darstellung der Bestandssituation.

1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

1.1.1. Internationale Schutzgebiete

Unmittelbar nördlich an das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet „Kaiserstraßensenke“ mit seinem südlichen Ausläufer an. (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind laut Vorprüfung nicht zu erwarten.

1.1.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
 - Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
 - Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
 - Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
 - Naturparke nach § 27 BNatSchG,
 - Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
 - Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.1.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
 - Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
 - Mineralwasserschutzgebiete sowie
 - Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.1.4. Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Für das engere Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
 - Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
 - FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.2. Schutzgüter

1.2.1. Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist durch die Novellierung des UVPG in 2017 in den Katalog der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG aufgenommen worden. Dadurch wird der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen sowie dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme, dem in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland eine wichtige Rolle zukommt, in besonderer Weise Rechnung getragen.

- Die Planung des Mischgebietes zur möglichen Errichtung eines Hotels erfolgt auf einer bislang als Lagerplatz und Garten genutzten und der Wartenberger Mühle unmittelbar zugeordneten Fläche.
- Der Bebauungsplan dient der bauplanerischen Sicherung der Wartenberger Mühle und ihrer Nutzungen in Form von Veranstaltungsflächen und Außengastronomie. Die Planung entspricht der Forderung nach einer Innenentwicklung.

1.2.2. Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Untersuchungsraum ist geprägt vom Quartär mit Löß und Lößlehm.

Das Plangebiet fällt sowohl von Osten als auch von Westen zum mittig gelegenen Lohnsbach (ca. 257 m ü. NN) hin ab. Im westlichen Bereich (261 m ü. NN) ist das Gelände stärker geneigt als im Osten (270 m ü. NN) (Quelle: LANIS RLP).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich

Es handelt sich um Standorte mit potenzieller Auendynamik und Grundwassereinfluss im Unterboden.

Das Radonpotential ist erhöht (40 - 100 kBq/m³) mit lokal hohem Radonpotenzial (>100 kBq/cbm) in und über einzelnen Gesteinshorizonten. Eine orientierende Radonmessung in der Bodenluft sollte Grundlage für die Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Bei der im Planungsgebiet vorliegenden Bodenart handelt es sich um Lehm (L). Im Zuge der Bodenfunktionsbewertung weisen die Böden im Plangebiet eine mittlere bis hohe Bodenfunktionsbewertung auf. Das Ertragspotenzial ist im Bereich der Berechnung (der überwiegende Teil des Plangebiets ist von der Berechnung ausgeschlossen) hoch (Quelle: LANIS RLP).

1.2.3. Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grundwasserlandschaft der Rotliegend-Sedimente. Die Grundwasserneubildung beträgt 62 mm und ist als gering einzustufen. Die Grundwasserüberdeckung ist als mittel anzusehen (Quelle: gda-wasser.rlp).

Der Lohnsbach durchquert das Plangebiet als Gewässer 3. Ordnung. In seiner Strukturgüte ist der Lohnsbach in diesem Bereich als sehr stark verändert zu bewerten.

1.2.4. Schutzgut Luft / Klima

Allgemeine Klimadaten

Regionalklimatisch betrachtet liegt das Plangebiet außerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine hohe Durchlüftung und geringe thermische Belastung in den Sommermonaten indiziert. (Quelle: LANIS RLP)

Die unversiegelten Flächen im Plangebiet stellen sich als kaltluftproduzierende, jedoch nicht siedlungsklimatisch wirksame Freiflächen dar. Im Plangebiet selbst gibt es keine relevanten Frischluftproduzenten (große, zusammenhängende Waldflächen), der kleine Gehölzstreifen im Plangebiet übernimmt jedoch eine gewisse Ausgleichsfunktion hinsichtlich der thermischen Belastung der angrenzenden versiegelten Flächen.

Östlich des Plangebiets gibt es eine siedlungsklimatisch wirksame große Waldfläche, die produzierte Kaltluft fließt auf Kaltluftbahnen dem Gefälle folgend in Richtung des Plangebiets.

Das Plangebiet selbst ist stark durchgrünt und mit Bäumen bestanden, so dass hier kleinklimatisch von einem guten bis sehr gutem Zustand ausgegangen werden kann.

1.2.5. Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen Änderungen des Orts- und Landschaftsbildes einher. Ausschlaggebend für die Beurteilung dieser Veränderungen ist die derzeitige Situation im Plangebiet und seiner näheren Umgebung. Das Plangebiet umfasst unbebaute, innerörtliche Flächen. Das Ortsbild in der näheren Umgebung ist neben dem Dreiseithof der Wartenberger Mühle auch durch wohnbaulich und mischbaulich genutzte Gebäude geprägt.

Durch die Nachverdichtung der Flächen im Plangebiet wird sich das Orts- und Landschaftsbild zwar ändern, bleibt aber in einem ortsbildverträglichen Rahmen. Eine negative Beeinträchtigung des Kulturdenkmals ist nicht zu erwarten.

1.2.6. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Planungsbereich wird durch die Lage in der Lohnsbachau geprägt. Im Plangebiet sind Flächen unterschiedlicher Nutzungsintensität (Pferdeweide, Veranstaltungsbereiche, Außengastronomie, Freizeit- und Nutzgärten) zu verzeichnen, die hier auf Grund der Biotopvielfalt und Nähe zum Offenland für Tiere und Pflanzen von mittlerer Bedeutung sind. Der Lohnsbach ist in seiner Bedeutung als biotopvernetzendes Element besonders zu erwähnen.

1.2.7. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Im Bereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplans ist für das Schutzgut „Mensch“ die Wohn- und Erholungsnutzung von Relevanz. Es bestehen geringe Vorbelastungen durch Lärmemissionen von der angrenzenden Kaiserstraße (L 401). Mit der Umsetzung der Planungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

1.2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
 - archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
 - Grabungsschutzgebiete sowie
 - Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Die Wartenberger Mühle selbst als denkmalgeschützter Bereich ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans; der geplante Hotelbau hat jedoch auf Grund der unmittelbaren Nähe zum denkmalgeschützten Areal die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Umweltzustand weder verbessern noch verschlechtern.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen Versiegelung und Verdichtung.
- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase.
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs.

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Zunahme von Emissionen (z.B. CO₂) aus Heizungen und Betriebsvorgängen.

3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

Schutzgebiete				
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Natura2000-Gebiete (FFH-, Vogelschutzgebiete)	ja	nein	----	----
Ramsar-Gebiete	nein	nein	----	----
Naturschutzgebiete	nein	nein	----	----
Nationalparke	nein	nein	----	----
Biosphärenreservate	nein	nein	----	----
Landschaftsschutzgebiete	nein	nein	----	----
Naturparke	nein	nein	----	----
Naturdenkmale	nein	nein	----	----
Geschütz. Landschaftsbestandteile	nein	nein	----	----
Geschützte Biotope	nein	nein	----	----
Überschwemmungsgebiete	nein	nein	----	----
Trinkwasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
Mineralwasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
Heilquellenschutzgebiete	nein	nein	----	----
sonstige Schutzausweisungen	nein	nein	----	----

3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter

3.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

3.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Für den Bereich des geplanten Mischgebietes sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch dauerhafte Versiegelung zu erwarten. Im Umfang von rund 2.300 m² wird der Boden dauerhaft zerstört und seinen Funktionen beraubt.

3.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Neuversiegelung führt unmittelbar zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Durch die entstehende Flächenversiegelung werden die Regenwasserversickerung und die Grundwasserneubildungsrate im Eingriffsraum reduziert.

Oberflächengewässer sind nicht unmittelbar betroffen. Der Lohnsbach bleibt von den Planungen unberührt.

3.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima

Mit der Errichtung neuer baulicher Anlagen im Mischgebiet gehen kleinräumig frischluftproduzierende Offenlandflächen verloren.

3.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

Wesentliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erfolgen durch die Bebauung in unmittelbarer Nähe zur denkmalgeschützten Wartenberger Mühle.

Aus der besonderen Verantwortung für das denkmalgeschützte Ensemble heraus wird das Hotelgebäude im Mischgebiet in Form und Kubatur ortsbildverträglich gestaltet werden, so dass keine erheblichen Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Einschränkungen der Erholungsnutzungen sind nicht zu erwarten.

3.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche Auswirkungen auf Biotopstrukturen und Arten sind nicht zu erwarten, da zum einen die relevanten Strukturen im Plangebiet erhalten und entwickelt werden, die Erweiterungsfläche für das Mischgebiet auf einem landespflegerisch weniger sensiblen Bereich erfolgt und zudem neue Biotopstrukturen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

3.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

3.2.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

3.2.9. Wechselwirkungen

Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen

3.3.1. Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Anlage eines neuen Hotels erfordert in der Energieversorgung die neuesten technischen Standards und mittelfristig den Verzicht auf fossile Energieträger. Es kann davon ausgegangen werden, dass Emissionen weitestgehend vermieden werden und eine bestmögliche Luftqualität erhalten wird.

3.3.2. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser ist im Rahmen der Anbindung an die öffentliche Ver- und Entsorgung zwangsläufig gesichert.

3.3.3. Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz

Aufgrund der durch Klimawandel vermehrt auftretenden Extremwetterereignissen (u.a. Hitzewellen, Hochwasser), gilt es, den Ausstoß von Treibhausgasen, die den Klimawandel weiter beschleunigen, zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Aus diesem Grund sollten die Eigentümer von Gebäuden den Energiebedarf nicht nur durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien decken, sondern gänzlich auf die Nutzung fossiler Energien verzichten.

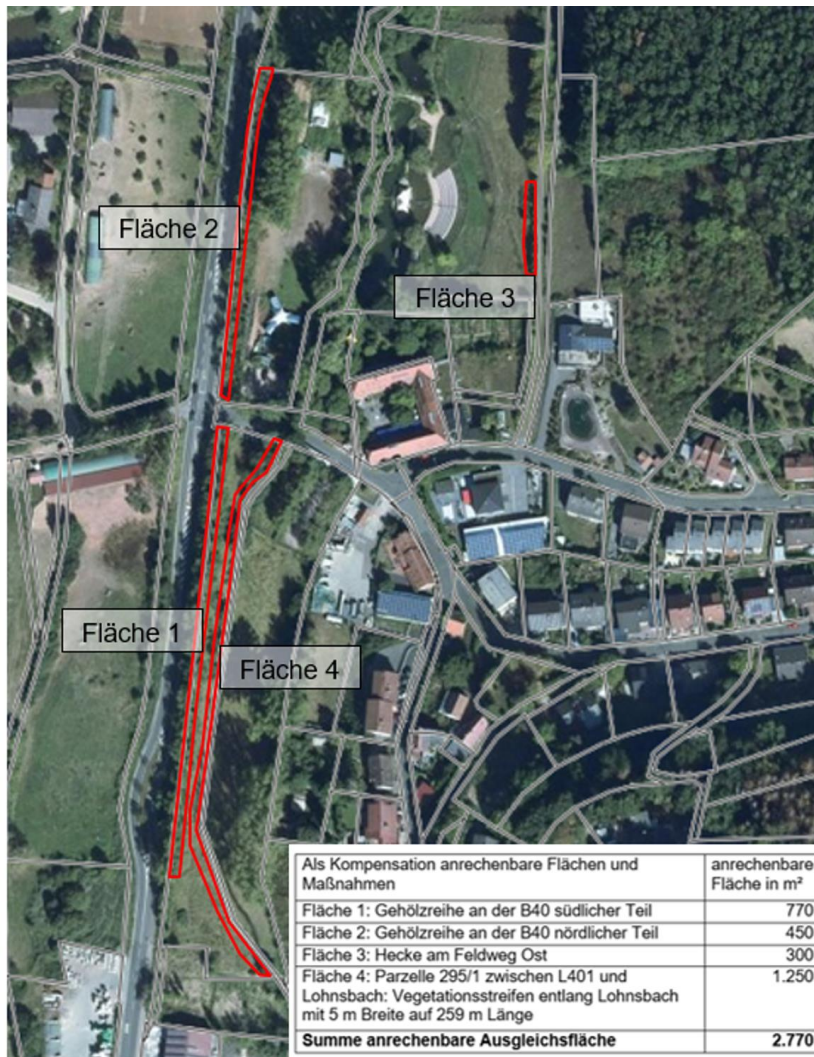
3.3.4. Kumulierung von Umweltauswirkungen

Eine erhebliche Kumulierung von Umweltauswirkungen ist nicht zu erwarten.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1. Maßnahme

Im direkte funktional-räumlichen Bezug zum Plangebiet werden folgend aufgeführten Flächen als Ausgleich für die mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffen zugeordnet:



Grundlage: Luftbild und Parzellen aus LANIS

4.2. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen

Des Weiteren wurden in den Bebauungsplan im Nachgang zu den Textfestsetzungen Empfehlungen und Hinweise abgedruckt, die u.a. aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnten. Diese sind dennoch im Rahmen der Umsetzung der Bebauungsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Diese Hinweise beziehen sich u. a. auf folgende Punkte:

- Baugrunduntersuchungen
- Radonvorsorge
- Schutz des Oberbodens
- Hinweise zu archäologischen Funden
- Rodungszeiten innerhalb der Vegetationsperiode
- Genehmigungspflicht baulicher Anlagen im 10 m Bereich an Gewässern 3. Ordnung
- Oberflächenentwässerung
- Öffentliche Wasserversorgung
- Versorgungsleitungen und Telekommunikationseinrichtungen

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung

Anderweitige Planungsmöglichkeiten waren nicht zu verfolgen, da es sich um die Integration von bereits im Vorfeld der Bauleitplanung genehmigten und umgesetzten Vorhaben handelt und die Erweiterung / der Ergänzungsbau des Hotels zwangsläufig unmittelbar an der Wartenberger Mühle auf Flächen im Eigentum erfolgen muss.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden verschiedene Fachpläne (u.a. Regionaler Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan) sowie Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz) und andere Quellen ausgewertet.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz wurde die Bestandsituation im Rahmen einer örtlichen Kartierung und anhand von Luftbildern erfasst und gem. Biotoptypenkatalog des Landesamts für Umwelt, Gewässer und Gewerbeaufsicht differenziert.

Zur Beurteilung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde ein Artenschutzgutachten erstellt mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG entstehen.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf. Die Erhebung weiterer Daten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe, noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

2. Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Wartenberg-Rohrbach sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet selber im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüberhinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Planung betrifft ein Gebiet, für das auf Grund der Lage im Siedlungsrandbereich und der bereits vorhandenen Nutzungen die Auswirkungen auf Umwelt und Mensch gut einschätzbar sind. Sowohl die Belange der Landespflege als auch der Denkmalpflege können im vollem Umfang berücksichtigt werden.

AUFSTELLUNGSVERMERK

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Wartenberg-Rohrbach
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB

Kaiserslautern, im November 2023

D. ANHANG

1.1. Referenzliste

1.1.1. Gesetze

Stand: Januar 2024

Bundesgesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

Landesgesetze

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) in der Fassung vom 30. September 2021 (GVBl. 2021, 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2023 (GVBl. S. 367).
- Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) in der Fassung vom 15. Dezember 2022 (GVBl. 2022, 484).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- Landeswassergesetz (LWG) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118).
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).
-

1.1.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft über RIS – Rauminformationssystem des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz unter <http://www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de/>, abgerufen
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Winnweiler
- **LP** - Landschaftsplan Verbandsgemeinde Winnweiler
- FFH Verträglichkeitsvorprüfung durch Büro L.A.U.B. Kaiserslautern, 2015
- Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Wartenberger Mühle“, erarbeitet durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung in Kaiserslautern, Entwurf 10/2021

1.1.3. Weitere Quellen

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 10/2021
- **ARTeFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://www.artefakt.rlp.de/>, abgerufen
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 10/2021
- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 10/2021
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 2021
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter <http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen 2021
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen 10/2021
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 10/2021
- **Radon RLP** – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>, abgerufen 10/2021
- **VBS - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz** unter <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/winnweiler/>, abgerufen 10/2021